

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. Februar 2009

Nr. 1/2009

---

Inhalt:

## Ordnung

des

Zentrums für Entwicklungsländerforschung und  
Wissenstransfer ZEW

Centre for International Capacity Development CICD

der

Universität Siegen

Vom 4. Februar 2009

**Ordnung**  
**des**  
**Zentrums für Entwicklungsländerforschung und Wissenstransfer**  
**ZEW**  
**Centre for International Capacity Development CICD**  
**der**  
**Universität Siegen**

**Vom 4. Februar 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben**
- § 2 Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ZEW/CICD**
- § 3 Organe und Gremien des ZEW/CICD**
- § 4 Vorstand und Geschäftsführung**
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat**
- § 6 Nutzung**
- § 7 Finanzierung**
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

## § 1

### Rechtsform, Zielsetzung und Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Entwicklungsländerforschung und Wissenstransfer (ZEW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Siegen gemäß § 29 Hochschulgesetz (HG).
- (2) Für die internationale Arbeit des ZEW wird die englische Bezeichnung „Centre for International Capacity Development“ (CICD) festgelegt.
- (3) Das ZEW setzt sich die Förderung interdisziplinärer und kooperativer, projektorientierter und international ausgerichteter Entwicklungsländerforschung und Weiterbildung zum Ziel. Es soll Forschung betreiben, die direkte Anwendungen in Entwicklungsländern ermöglicht. Forschung und Weiterbildung des ZEW werden durch Drittmittelprojekte finanziert.
- (4) Aufgaben des ZEW/CICD sind insbesondere
  - a) die Durchführung interdisziplinärer und fachbereichsübergreifender Forschungsvorhaben, möglichst in Kooperation mit Industrie, Wirtschaft, und nationalen und internationalen Einrichtungen der Entwicklungszusammenarbeit sowie mit nationalen und internationalen Forschungsorganisationen. Die beteiligten Einrichtungen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule stellen, soweit sie durch das ZEW/CICD unterstützt werden, ihre Kenntnisse und Erfahrungen den Projekten des ZEW/CICD aktiv zur Verfügung;
  - b) die Zusammenarbeit zwischen geistes-, sozial- und ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten in der Entwicklungsländerforschung zu fördern;
  - c) Forschungs- und Technologietransfer aus den Projekt- und Forschungsbereichen des ZEW/CICD in Lehre, Weiterbildung und Praxis der Entwicklungszusammenarbeit;
  - d) die alljährliche Durchführung einer wissenschaftlichen Tagung im thematischen Zusammenhang der in den Projektbereichen des ZEW/CICD betriebenen Entwicklungsländerforschung;
  - e) die Durchführung von Projekten zur Wissenschaftlich-Technischen Zusammenarbeit (WTZ) mit Entwicklungsländern einschließlich der Unterstützung von gemeinsamen Einrichtungen mit Universitäten in Entwicklungsländern;
  - f) die Berücksichtigung des Genderaspekts bei allen Projekten.

## § 2

### Mitglieder und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ZEW/CICD

Dem Institut gehören an

1. die Mitglieder des ZEW/CICD (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), die im ZEW/CICD an Projekten und in Projektbereichen arbeiten. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Arbeit an solchen Projekten. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten Projekte. Die Mitglieder treten einmal jährlich auf Einladung der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführen-

den Direktors zusammen, um über ihre Arbeit in den jeweiligen Projekten und Projektbereichen zu berichten;

2. die ständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZEW/CICD, die auf Stellen des Instituts beschäftigt werden, sowie Hochschulangehörige, die innerhalb des Instituts an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken.

### **§ 3**

#### **Organe und Gremien des ZEW/CICD**

- (1) Organe des ZEW/CICD sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.
- (2) Zur Beratung des ZEW/CICD wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.

### **§ 4**

#### **Vorstand und Geschäftsführung**

- (1) Die Leitung des ZEW/CICD obliegt dem Vorstand. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt höchstens sieben Mitglieder. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren müssen gemäß § 29 Abs. 3 HG die Mehrheit innerhalb der Leitung des ZEW/CICD stellen. Die Professorinnen oder Professoren, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb des ZEW/CICD in den Vorstand. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt vier Jahre, die Amtszeit der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleitern, die nicht der Gruppe der Professorinnen oder Professoren angehören, Stimmrecht einräumen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Der Vorstand genehmigt Haushalt und Arbeitsplan des ZEW/CICD.
  2. Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten im ZEW/CICD. Zur Entscheidungsfindung kann er auswärtige Gutachter heranziehen.
  3. Er entscheidet über die Mitgliedschaft im ZEW/CICD.
  4. Er entscheidet über die Verwendung der dem ZEW/CICD zugewiesenen Mittel.
  5. Er wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von vier Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin / zum Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
  6. Er nimmt den Rechenschaftsbericht der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors entgegen und legt den Rechenschaftsbericht dem Rektorat vor.
  7. Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats.

- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:
1. Sie / Er führt die Geschäfte des ZEW/CICD und vertritt das ZEW/CICD innerhalb und außerhalb der Hochschule.
  2. Sie / Er erstellt die Finanzplanung des ZEW/CICD und überwacht deren Einhaltung.
  3. Sie / Er sorgt für die Durchführung der satzungsgemäß dem ZEW/CICD zufallenden Aufgaben, unbeschadet der fachlichen Verantwortung der jeweiligen Projekt- und Projektbereichsleiterinnen und -leiter.
  4. Sie / Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese nicht einer Projektleiterin / einem Projektleiter oder einer Professorin / einem Professor zugeordnet sind, und sorgt für deren angemessene Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen.
  5. Sie / Er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie / Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor, der aufgrund der Berichte der Mitglieder des ZEW/CICD erstellt wird.
- (4) Das Rektorat beruft die Mitglieder des Gründungsvorstandes und lädt zu dessen konstituierenden Sitzung ein.

## **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

Bei seinen Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte und Projekte sowie über die Mittelvergabe lässt sich der Vorstand des ZEW/CICD durch einen Wissenschaftlichen Beirat beraten.

1. Der Wissenschaftliche Beirat umfasst mindestens drei Mitglieder. Sie werden vom Vorstand des ZEW/CICD mehrheitlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Die Geschäftsführende Direktorin / Der Geschäftsführende Direktor lädt mindestens einmal jährlich zu den Beiratssitzungen ein und leitet sie.
3. Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand bei der wissenschaftlichen Orientierung des ZEW/CICD sowie in Fragen der nationalen und internationalen Kooperation und bei der Koordination der Forschungsaktivitäten beraten.

## **§ 6 Nutzung**

Die Einrichtungen des ZEW/CICD stehen zunächst den in § 2 genannten Institutsmitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des ZEW/CICD, dessen Entscheidung auf Antrag durch das Rektorat überprüft werden kann.

**§ 7**  
**Finanzierung**

Das Rektorat weist dem ZEW/CICD Mittel zu, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ermöglichen. Ansonsten finanziert sich das ZEW/CICD über Drittmittel.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 19. November 2008.

Siegen, den 4. Februar 2009

Der Rektor

gez. R. Schnell

( Universitätsprof. Dr. Ralf Schnell )